

Rechtsstatus freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen

Zwischenbericht an den Haupt- und Finanzausschuss

Stand 16.04.2024

Aktueller Stand

In der Frage des **Rechtsstatus von Honorarkräften** ist aktuell ein Wandel der Rechtssprechung zu beobachten. Dieser wirkt sich auf sämtliche Felder der außerschulischen Bildung und Qualifizierung aus, in der Honorarkräfte tätig sind: z.B. in Volkshochschulen, an Universitäten, in Musikschulen oder freien Bildungs- und Qualifizierungsträgern.

Der **Deutsche Volkshochschulverband (DVV)** hat die Leitungen aller Volkshochschulen mit einem Schreiben vom 9. Februar 2023 über eine sich verschärfende Lage informiert. Das Schreiben liegt Ihnen im Anhang zu Ihrer Kenntnis bei. Deutlich wird, dass die aktuelle Situation schwer zu überblicken ist:

„Wir beobachten, dass die Entscheidung der DRV [Deutsche Rentenversicherung Bund, Anm. T. Denker] in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip getroffen wird: Liegen mehr Kriterien auf der Seite einer abhängigen Beschäftigung vor, wird diese festgestellt. Viele dieser Kriterien stellen darauf ab, dass Freiberufler eine eigene Organisation/ein eigenes Unternehmen haben. Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses erscheinen jedoch schematisch und ohne Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Auf Nachfrage geben Sachbearbeiter*innen der DRV an, durch die Rechtsprechung verunsichert zu sein und dass man sich intern noch keine klare Meinung gebildet habe.“¹

Vom DVV wird die derzeitige Lage wie folgt zusammengefasst:

„Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), insbesondere bei Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm Sprache [z.B. die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationskurse, Anmerkung T. Denker] den Erstorientierungskursen, bei Auftragsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in der Ganztagsbetreuung immer öfter die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ankündigt. Vereinzelt wird dies aber auch neuerdings bei Angeboten aus dem offenen Programm [offen zugängliche Bildungsangebote, Anm. T. Denker] erwogen, selbst wenn der Stundenumfang gering ist.“²

Kommentierung des DVV

„Das Vorgehen der DRV entbehrt nach Ansicht der VHS und ihrer Verbände jeder Grundlage und führt zur Erosion eines über Jahrzehnte im Vertrauen auf Rechtssicherheit etablierten

¹ Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“

² Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“

Funktionssystems der Erwachsenen- und Weiterbildung in Deutschland. Wird die derzeitige Praxis der Statusfeststellungen fortgesetzt, kommen auf die VHS und ihre kommunalen Träger zusätzliche finanzielle Belastungen sowie Nachforderungen in erheblichem Umfang zu, die in ihrer Höhe existenzbedrohend sind und zu einer Welle von Insolvenzen und Schließungen von Einrichtungen führen können. Kurz: Es drohen der Wegfall des gesamten Angebots sowie der VHS selbst und somit eines wesentlichen Partners nicht nur bei der Umsetzung der Integrationsarbeit in Deutschland, sondern auch in der Gestaltung zentraler gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Damit können die VHS ihrem Auftrag als kommunale Bildungs- und Integrationseinrichtungen nicht mehr nachkommen.

Die VHS und ihre Verbände fordern daher:

- Die freiberufliche Lehrtätigkeit an VHS muss dem öffentlichen Auftrag der Erwachsenenbildung entsprechend auch künftig gesetzeskonform und praxistauglich umsetzbar sein.
- Zum Erhalt der öffentlich verantworteten Weiterbildung fordern die VHS und ihre Verbände die Schaffung sicherer rechtlicher Rahmenbedingungen für freiberufliche Lehrtätigkeit als Grundprinzip der institutionellen erwachsenenpädagogischen Arbeit.
- Prinzipien und Praxis der Statusfeststellungsverfahren der DRV bedürfen einer unmittelbaren Überprüfung. Dass eine solche notwendig ist, zeigt sich daran, dass die DRV aufgrund der ungeklärten Rechtslage vereinzelt Statusfeststellungsverfahren aussetzt.³

Forderungen in Bezug auf die Integrationsarbeit an den Bund, insbesondere zur Durchführung von Integrationskursen im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

„Die Nachforderungen der DRV führen nicht nur zu einem erheblichen finanziellen Schaden bei den VHS, sondern schüren massive Unsicherheiten im Hinblick auf den weiteren Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte.

Verschärft wird die Situation durch das aktuell geltende Finanzierungssystem, das eine stunden- und teilnehmendenbezogene Vergütung vorsieht. Es versetzt die VHS nicht in die Lage, Integrationslehrkräften mit Blick auf die kommunalen Haushaltsvorgaben ein tarifgebundenes Feststellungsverhältnis anzubieten.

Die schwierigen Haushaltslagen zwingen viele Kommunen deshalb, den VHS einen vollständigen Rückzug aus der Integrationsarbeit nahelegen. Um das Gesamtprogramm Sprache in seiner derzeitigen Form vor dem Kollaps zu bewahren, muss hier dringend gehandelt werden. Die VHS und ihre Verbände fordern daher:

³ Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 22.03.2024: „Freiberufliche Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vor dem Aus? – Die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern sichere rechtliche Rahmenbedingungen“

- Das zuständige Bundesministerium muss gemeinsam mit dem BAMF die Rahmenbedingungen im Gesamtprogramm Sprache so gestalten, dass eine rechtssichere Durchführung mit Honorarlehrkräften auch zukünftig möglich bleibt,

bzw.

- Einen Wechsel in ein verlässliches und auskömmliches Finanzierungssystem, das es den VHS ermöglicht, Lehrkräfte gemäß den Regelungen der Sozialversicherung zu beschäftigen.“⁴

Nächste Schritte auf Bundes- und Landesebene

Die beiden beiliegenden Forderungspapiere des DVV (Anlagen 2 und 3) werden auf allen politischen Ebenen, sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Länder und auf kommunaler Ebene multipliziert.

Gespräche des DVV mit der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung und mit dem BAMF sind für die kommenden Wochen terminiert.

Der Hessische Volkshochschulverband (HVV) wird zeitnah Gespräche mit der hessischen Bildungspolitik, dem hessischen Landkreistag und dem Städtetag Gespräche führen.

Bisherige und nächste Schritte vor Ort

Die Leitung der VHS hat an mehreren Informationsveranstaltungen zum Thema teilgenommen (12.03.2024 zur aktuellen Rechtslage zum Thema Freiberuflichkeit mit Rechtsanwalt Tobias Lamß, Kanzlei KLIEMT, die den DVV in diesem Bereich berät; 21.03.2024 HVV-Leitungskonferenz mit allen hessischen VHS-Leitungen). Sie steht in engem Austausch mit dem HVV und den Leitungen der benachbarten VHS.

Am 08.03.2024 wurden die kommunalpolitischen Mitglieder des Beirats der Kreisvolkshochschule Landkreis Gießen und deren Vertretungen über den aktuellen Stand informiert (Anlage 1).

Am 15.04.2024 fand ein Abstimmungstermin zwischen der vhs-Leitung und der Leitung des Rechtsamt statt, in dem Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten erörtert wurden.

Im nächsten Schritt wird eine außerplanmäßige Sitzung des KVHS-Beirats terminiert. Ziel ist es, die Situation und Handlungsoptionen zu erörtern.

⁴ Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 04.04.2024: „Integrationsarbeit der Volkshochschule massiv bedroht – die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern den Bund zum raschen Handeln auf“

Anlagen

1. Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“ mit den Anlagen (1) Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs sowie (2) Informationen zum Umgang mit Statusfeststellungsverfahren
2. Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 22.03.2024: „Freiberufliche Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vor dem Aus? – Die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern sichere rechtliche Rahmenbedingungen“
3. Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 04.04.2024: „Integrationsarbeit der Volkshochschule massiv bedroht – die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern den Bund zum raschen Handeln auf“

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 04.05.2023

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten

Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Typische Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Beschäftigte vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Davon ist auszugehen, wenn der Beschäftigte seine Tätigkeit nicht frei gestalten kann, sondern in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung.

Das BSG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung der letzten Jahre das Kriterium der betrieblichen Eingliederung geschärft und dessen maßgebende Bedeutung für die Statusbeurteilung herausgestellt. In zahlreichen Urteilen (beispielsweise zu Honorarärzten, Pflegekräften, Notärzten im Rettungsdienst, einem Buchführungshelfer oder einem Fahrkartenkontrolleur mit eigener Detektei) wurde aufgrund des Umfangs der betrieblichen Eingliederung und der damit einhergehenden Einschränkung der für Selbstständige typischen freien Gestaltung der Erwerbstätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich hiernach nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit

betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit sowie deren Art und Organisation bestimmt. So kann dieser bei sogenannten Diensten höherer Art, also der Tätigkeit hochqualifizierter Erwerbstätiger beziehungsweise Erwerbstätiger mit besonderer Leitungsfunktion auch in abgeschwächter Form noch für das Vorliegen einer Beschäftigung ausreichend und die Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Da Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb weder in einem Rangverhältnis zueinander stehen noch kumulativ vorliegen müssen, kann eine persönliche Abhängigkeit daher auch allein durch die funktionsgerecht dienende Eingliederung in einen Betrieb gekennzeichnet sein (unter anderem BSG-Urteil vom 23.02.2021 - B 12 R 15/19 R -, USK 2021-1). Dabei kann insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten das Weisungsrecht stark eingeschränkt und dennoch die Dienstleistung fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird (BSG-Urteil vom 19.10.2021 - B 12 R 10/20 R -, USK 2021-58).

Eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit deutet demnach auch nur dann auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diese Freiheit tatsächlich Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts und nicht nur Folge der Übertragung größerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung auf den einzelnen Beschäftigten bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess ist. Dabei kommt auch einer großen Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Arbeitszeit nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an dem durch die Bedürfnisse des Auftraggebers vorgegebenen Rahmen orientieren. Es spricht auch nicht gegen das Vorliegen eines – ggf. verfeinerten – Weisungsrechts, wenn sich beispielsweise Arbeitsort und/oder Arbeitszeit bereits aus „der Natur der Tätigkeit“ ergeben, also aus den mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verbundenen Notwendigkeiten. Ausschlaggebend ist insoweit vielmehr, ob nach den konkreten Vereinbarungen ein Weisungsrecht hinsichtlich aller Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit besteht oder aber ausgeschlossen ist, und sich die Fremdbestimmtheit der Arbeit auch nicht über eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess innerhalb einer fremden Arbeitsorganisation vermittelt (BSG-Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R -, USK 2015-106).

Zur persönlichen Abhängigkeit gehört zudem keine wirtschaftliche Abhängigkeit. Insofern ist es für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit als Haupterwerbsquelle oder im Nebenerwerb ausgeübt wird und ob es sich um kurze und seltene Arbeitseinsätze oder um eine verstetigte Geschäftsbeziehung handelt (BSG-Urteil vom 04.06.2019 - B 12 R 11/18 R -, USK 2019-33).

Diese Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Beschäftigungsbegriff, die sich auch in den Entscheidungen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte widerspiegelt, wird in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022 berücksichtigt. Die darin enthaltenen bisherigen Maßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrern und Dozenten sind dabei noch von der zahlreichen älteren Rechtsprechung zu diesem Personenkreis geprägt (unter anderem das letzte BSG-Urteil vom 14.03.2018 - B 12 R 3/17 R -, USK 2018-4).

Hiernach wird für Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert sind und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, ein Beschäftigungsverhältnis angenommen. Demgegenüber wird für Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen regelmäßig ein Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen ausgeschlossen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Mit Urteil vom 28.06.2022 - B 12 R 3/20 R -, USK 2022-25, zu einer Musikschullehrerin an einer städtischen Musikschule hat das BSG nunmehr auch seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Lehrern und Dozenten fortentwickelt und die bereits in der jüngeren Rechtsprechung vorgenommene Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung und dessen maßgebender Bedeutung für die Statusbeurteilung auch bei der Charakterisierung dieses Personenkreises angewandt.

Danach steht eine Musikschullehrerin, deren Tätigkeit sich durch die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung in festgelegten Räumen kennzeichnet und die auch in prägender Weise in die Organisationsabläufe der Musikschule eingegliedert ist, indem diese die gesamte Organisation des Musikschulbetriebs in ihrer Hand hält, die Räume und Instrumente kostenfrei zur Verfügung stellt und nach außen gegenüber den Schülern allein auftritt, in

einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Musikschule. Im Rahmen der für die Beurteilung anzustellenden Gesamtschau spricht der Umstand, dass so gut wie keine unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, gegen eine selbstständige Tätigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere weder die Möglichkeit gegeben ist, im Rahmen des Vertragsverhältnisses eigene Schülerinnen und Schüler zu akquirieren und auf eigene Rechnung zu unterrichten, noch die geschuldete Lehrtätigkeit durch andere erbringen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BSG kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, ihre Beurteilungsmaßstäbe für den in Rede stehenden Personenkreis zu präzisieren. Danach sind Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen in den Schulbetrieb eingegliedert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter folgenden Umständen erbracht wird:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelnvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung
- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (dem steht eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung als eine an der Arbeitszeit orientierter Vergütung nicht entgegen)
- selbstgestalteter Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen als Rahmenvorgaben geht nicht mit typischen unternehmerischen Freiheiten einher. Die zwar insoweit bestehende inhaltliche Weisungsfreiheit kennzeichnet die Tätigkeit insgesamt nicht als eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit, insbesondere wenn
 - keine eigene betriebliche Organisation besteht und eingesetzt wird
 - kein Unternehmerrisiko besteht
 - keine unternehmerischen Chancen bestehen, weil zum Beispiel die gesamte Organisation des Schulbetriebs in den Händen der Schuleinrichtung liegt und keine eigenen Schüler

akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden können, sowie die geschuldete Lehrtätigkeit nicht durch Dritte erbracht werden kann

Diese präzisierten Beurteilungsmaßstäbe finden – auch in laufenden Bestandsfällen – spätestens für Zeiten ab 01.07.2023 Anwendung.

Der Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022 wird bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

An die
Leitungen der Volkshochschulen

Bonn, 09.02.2024

Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Hinblick auf den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen nehmen wir seit Ende 2023 eine erhebliche Verschärfung der Lage wahr. Wir sehen es daher als unsere Pflicht an, Sie über unsere veränderte Risikoeinschätzung im Hinblick auf diesen Bereich zu informieren.

In der letzten Zeit werden von Kursleitungen verstärkt Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung angestrengt. Nach unseren Informationen erfolgt dies häufig auf Anregung von Stellen innerhalb der Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenkassen) oder durch Steuerberater*innen. Den Kursleitungen ist dabei nicht immer bewusst, welche Konsequenzen diese Verfahren nach sich ziehen (siehe hierzu die Informationen zu Statusfeststellungsverfahren im Anhang).

Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), insbesondere bei Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm Sprache, den Erstorientierungskursen, bei Auftragsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in der Ganztagsbetreuung immer öfter die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ankündigt. Vereinzelt wird dies aber auch neuerdings bei Angeboten aus dem offenen Programm erwogen, selbst wenn der Stundenumfang gering ist.

Diese Feststellungen resultieren maßgeblich aus dem Bundessozialgerichtsurteil vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R), das zugunsten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung) gefällt wurde, und insbesondere aus den daraus von den Sozialversicherungsträgern im Mai 2023 abgeleiteten Prüfkriterien (siehe **Anlage 1**). Aus dem Urteil geht hervor, dass bereits ein Raum- und Stundenplankonzept einer Musikschule als starkes Indiz für eine abhängige Beschäftigung gewertet werden kann. Insbesondere wird in der Begründung der abhängigen Beschäftigung auf fehlende unternehmerische Chancen

und Risiken abgestellt. So konnte die Lehrkraft keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und den Teilnehmenden, insbesondere auf die Preisgestaltung, nehmen und auch Werbung in eigener Sache war verboten. Weiterhin durfte die Lehrkraft keine Angestellten einsetzen. Wir entnehmen dem aktuellen Rechtsprechungswandel, dass der Schwerpunkt der Abwägung wieder vermehrt auf die unternehmerischen Chancen und Risiken gelegt wird.

Wir beobachten, dass die Entscheidung der DRV in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip getroffen wird: Liegen mehr Kriterien auf der Seite einer abhängigen Beschäftigung vor, wird diese festgestellt. Viele dieser Kriterien stellen darauf ab, dass Freiberufler eine eigene Organisation/ein eigenes Unternehmen haben. Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses erscheinen jedoch schematisch und ohne Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Auf Nachfrage geben Sachbearbeiter*innen der DRV an, durch die Rechtsprechung verunsichert zu sein und dass man sich intern noch keine klare Meinung gebildet habe. Dies wird bestätigt durch das Verhalten der DRV in Prozessen vor dem Sozialgericht. Dort versuchen die Sachbearbeiter*innen die Statusfeststellungsverfahren zu verzögern in der Hoffnung auf eine weitere Konkretisierung der „neuen Rechtsprechung“. Es ist aber festzustellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Sozialgerichtsbarkeit zunehmend das häufig in Volkshochschulen anzutreffende Berufsbild der Soloselbständigkeit in Zweifel ziehen.

Was tut der DVV?

Gemeinsam mit den Landesverbänden erarbeitet der DVV eine abgestimmte Strategie, wie gesamtverbandlich auf diese Umstände reagiert werden kann. Diese Strategie wird in jedem Fall folgende Elemente beinhalten:

- Abstimmung einer gemeinsamen Positionierung
- Spitzengespräche mit einschlägigen Akteuren auf der Bundesebene (u.a. Kommunale Spitzenverbände, Deutsche Rentenversicherung)
- Erarbeitung und juristische Prüfung alternativer Beschäftigungsverhältnisse
- ggf. Anstrengung gerichtlicher Verfahren zur Schaffung von Rechtssicherheit

Was muss ich als Volkshochschule tun?

Für den Fall, dass bei Ihnen ein Statusfeststellungsverfahren angekündigt wird, haben wir in **Anlage 2** einige Informationen dazu zusammengefasst, die Sie bei der Bearbeitung unterstützen sollen. Informieren Sie in jedem Fall Ihren Landesverband, wenn ein Verfahren angekündigt wird.

Generell sollten Sie Ihre Aufsichtsgremien über die geänderte Sachlage informieren. Entscheiden Sie gemeinsam mit den Gremien, wie Sie in Ihrer Volkshochschule weiter vorgehen.

Prüfen Sie Ihre Vertragsunterlagen mit den freiberuflichen Kursleitungen. Erstellen Sie, wenn Sie Überarbeitungsbedarf sehen, ggf. Zusatz- oder Änderungsverträge. Ziehen Sie hierfür unseren Wegweiser „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen“ zu Rate (im internen Bereich von www.volkshochschule.de zu finden).

Prüfen Sie den täglichen Umgang und die Vertragsumsetzung. Halten Sie alle Regelungen ein, die der Vertrag formuliert? Hat die Kursleitung die Möglichkeit zur freien Zeit- und Ortswahl? Kann die Kursleitung das Honorar verhandeln? Kann sie Werbung in eigener Sache machen? Hat sie Freiheit in der Inhaltsgestaltung?

Sprechen Sie mit Ihren Kursleitungen: Gibt es dort Unzufriedenheit mit den Verträgen? Müssen Sie hier mehr informieren und sensibilisieren?

Wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihr Rechtsamt bzw. an einen externen Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Julia von Westerholt

Verbandsdirektorin



Katinka Bartl

Leitung Zentrale Dienste

Anlagen:

Anlage 1: Vermerk zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

Anlage 2: Informationen zum Umgang mit Statusfeststellungsverfahren